S 39 RJ 173/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	39
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 39 RJ 173/02
Datum	14.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 17.04.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.09.2002 verurteilt, die Bescheide vom 22.04.1999 und 03.08.1999 teilweise zurÃ¼ckzunehmen und die Rente der KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung eines fÃ¼r den Rangstellenwert aus beitragsfreien Zeiten maÃgeblichen Gesamtzeitraums, der am 31.03.1985 endet, neu zu berechnen. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin. Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt die Neuberechnung der bewilligten Altersrente nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch 10. Buch -Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- (SGB X).

Zwischen den Beteiligten ist die Berechnung des belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraums streitig.

Die am 00.00.1920 in M geborene KlÃ¤gerin ist jÃ¼discher Abstammung und als Verfolgte im Sinne des Â§ 1 BundesentschÃ¤digungsgesetz (BEG) anerkannt. Nach

der Verfolgung wanderte sie im Juli 1946 nach Israel aus. Sie lebt seither dort und besitzt israelische StaatsangehÃ¶rigkeit.

Am 26. Februar 1990 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte die GewÃ¤hrung von Altersruhegeld unter Anerkennung von Fremdbeitragszeiten nach Â§ 17 Abs. 1 b FRG und die Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen nach den Â§Â§ 21, 22 WGSVG. Im seinerzeitigen Rentenverfahren machte die KlÃ¤gerin Beitragszeiten von Juni 1935 bis September 1939 als Schneiderin in M geltend. Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit Bescheid vom 10.04.1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.04.1993 mangels glaubhaft gemachter Beitragszeiten ab. Die hiergegen erhobene Klage vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf -S 12 J 144/93- sowie das anschlieÃende Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Az: L 3 J 129/95 blieben erfolglos. Mit Urteil vom 12. Juli 1996 wurde die Berufung zurÃ¼ckgewiesen; wegen der Einzelheiten wird auf das genannte Urteil Bezug genommen.

Den Antrag auf Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen nach den Â§Â§ 21, 22 WGSVG ebenfalls vom 26.02.1990 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18. November 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. MÃ¤rz 1997 ab. Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf, Az: S 3 RJ 68/97 machte die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin erstmals mit der KlagebegrÃ¼ndung vom August 1997 unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts Beitragszeiten im Ghetto M geltend. Daraufhin gab die Beklagte im Klageverfahren unter dem 20.04.1998 ein Anerkenntnis ab. Sie erkannte die Zeit vom 01.10.1940 bis 15.08.1944 als glaubhaft gemachte Beitragszeit an.

In AusfÃ¼hrung des Anerkenntnisses vom 20.04.1998 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 22.04.1999 Regelaltersrente ab dem 01.01.1993. Bei der Rentenberechnung legte sie im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung einen belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraum vom 27.03.1937 (Vollendung des 17. Lebensjahres) bis zum 28.02.1990 (Kalendermonat vor Rentenbeginn) insgesamt 636 Kalendermonate zugrunde. Dieser Bescheid sowie der weitere Bescheid vom 03.08.1999 wurde bindend.

Mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2001, welcher am 21.12.2001 bei der Beklagten einging, beantragte die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin die ÃberprÃ¼fung dieser Bescheide nach Â§ 44 Abs. 1 SGG X und die Neuberechnung ihrer Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung eines kÃ¼rzeren belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraums. Zur BegrÃ¼ndung ihres Antrages verwies sie auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. Juli 2001 (Az: B 4 RA 45/99). Danach mÃ¼sse der belegungsfÃ¤hige Gesamtzeitraum, der bei der Berechnung der Gesamtleistungsbewertung zu berÃ¼cksichtigen sei, mit der Vollendung des 65. Lebensjahres enden und nicht, wie von der Beklagten angenommen, mit dem Kalendermonat vor Rentenbeginn. "Rentenbeginn" im Sinne der Â§Â§ 64, 72 SGB VI sei der Zeitpunkt, zu dem der Rechtsinhaber zum ersten Mal vom RentenversicherungstrÃ¤ger verlangen kÃ¶nne, die Rente als eine jetzt zu erbringende Leistung zu zahlen (FÃ¤lligkeit des ersten

Einzelanspruchs aus dem Rentenstammrecht). Dieses Recht erlangte der Vollrechtsinhaber mit dem Beginn des Monats, der auf die ErfÃ¼llung der Anspruchsvoraussetzungen folge, welche die Entstehung des Stammrechts auslÃ¶sen (Vergleich Â§ 34 SGB VI).

Die Erlangung des Rentenstammrechts lÃ¶se noch keine EinzelansprÃ¼che aus. Das Gesetz rÃ¤ume dem Rechtsinhaber insoweit ein Dispositionsrecht an, ob er ein Rentenantrag stellt oder sein Antragsrecht zunÃ¤chst nicht ausÃ¼bt, um sich dadurch einen hÃ¶heren Zugangsfaktor zu sichern. Die Auffassung der Beklagten fÃ¼hre zu einem Widerspruch, da der Versicherte mit einem Rentenbeginn nach dem 65. Lebensjahr zwar durch einen hÃ¶heren Zugangsfaktor belohnt wÃ¼rde, gleichzeitig jedoch der Wert der beitragsfreien Zeiten durch eine "Ãberdehnung" des Gesamtzeitraums gemindert werde.

Mit Bescheid vom 17.04.2002 lehnte die Beklagte den Antrag auf Neuberechnung der Altersrente der KlÃ¤gerin ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 05.09.2002 zurÃ¼ck. Sie vertritt die Auffassung, das Ende des belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraumes sei in Â§ 72. Abs. 2 SGB VI mit dem Kalendermonat vor Rentenbeginn anzunehmen. Den Beginn einer Rente regele Â§ 99 SGB VI und Â§ 30 FRG. Nach diesen Vorschriften wÃ¼rde nicht zwischen der FÃ¤lligkeit des ersten Einzelanspruchs aus dem Rentenstammrecht und dem Zahlungsbeginn unterschieden. Wegen der Einzelheiten wird auf die angefochtenen Bescheide Bezug genommen.

Hiergegen wendet sich die KlÃ¤gerin mit der Klage vom 04.10.2002. Sie stÃ¼tzt ihre Auffassung zur Dauer des belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraumes weiterhin auf die Entscheidung des BSG vom 24.07.2001 -B 4 RA 45/99 R-.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 17.04.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.09.2002 zu verurteilen, die Bescheide vom 22.04.1999 und 03.08.1999 teilweise zurÃ¼ckzunehmen und die Rente der KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung eines fÃ¼r den Rangstellenwert aus beitragsfreien Zeiten maÃgeblichen Gesamtzeitraums, der am 31.03.1985 endet, neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, der Rechtsansicht des 4. Senats des BSG in dem bereits zitierten Urteil, wonach sich der belegungsfÃ¤hige Gesamtzeitraum nur bis zum Erwerb des Rentenstammrechts erstrecke, sei nicht zu folgen. Â§ 99 SGB VI regele nicht nur den Beginn der Rente, sondern auch die Folgen verspÃ¤teter Antragstellung einschlieÃlich der Berechnung des belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraumes.

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung und bezÃ¼glich des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Rentenakte der Beklagten, sowie die beigezogenen Gerichtsakten in den Verfahren S 39 (14) RJ 195/99 sowie dem weiteren Verfahren S 39 RJ 68/97, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung

waren, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin wird durch den angefochtenen Bescheid vom 17.04.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.09.2002 im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG beschwert, da dieser rechtswidrig ist. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Neuberechnung ihrer Altersrente unter Zugrundelegung eines um 58 Kalendermonate kÃ¼rzeren belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraums. Die Rentenbescheide vom 22.04.1999 und 03.08.1999 Ã¼ber die gewÃ¤hrte Altersrente ab dem 01.01.1993 sind gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X zurÃ¼ckzunehmen bzw. zu Ã¤ndern. Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Die Rentenbescheide vom 22.04.1999 und 03.08.1999, die gemÃ¤Ã Â§ 77 SGG bindend geworden sind, entsprechen bezÃ¼glich der Berechnung des belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraums nicht der Rechtslage.

Mit den genannten Rentenbescheiden wurde der belegbare Gesamtzeitraum im Sinne der Â§Â§ 71 bis 73 SGB VI um 58 Kalendermonate (01.04.1985 â 28.02.1990) unzulÃ¤ssig verlÃ¤ngert. Die Zeiten vom 01.04.1985 â 28.02.1990 wurden in den belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraum einbezogen obwohl sie nach dem Beginn der zu berechnenden Altersrente, also nach dem 01.04.1985 (Kalendermonat nach Vollendung des 65. Lebensjahres) lagen.

GemÃ¤Ã Â§ 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI endet der belegungsfÃ¤hige Gesamtzeitraum mit dem Kalendermonat vor Beginn der zu berechnenden Rente. Rentenbeginn im Sinne der Vorschrift ist der Zeitpunkt, zu dem der Rechtsinhaber zum 1. Mal vom RentenversicherungstrÃ¤ger verlangen kann, die Rente als eine jetzt zu erbringende Leistung zu zahlen (FÃ¤lligkeit des ersten Einzelanspruchs aus dem Rentenstammrecht). Die Kammer vermochte sich der Ansicht der Beklagten, dass der Rentenbeginn im Sinne des Â§ 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI der Zeitpunkt ist, zu dem die Rente zum 1. Mal tatsÃ¤chlich ausbezahlt wird, nicht anzuschlieÃen. Die Kammer folgte damit nach eigener PrÃ¼fung in AusfÃ¼hrungen des Bundessozialgerichts im Urteil vom 24.07.2001 Az: B 4 RA 45/99 R, auf die hier zur weiteren BegrÃ¼ndung Bezug genommen wird. Von entscheidener Bedeutung ist fÃ¼r die Kammer dabei, dass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen kann, dass die RentenhÃ¶he immer weiter sinkt, je lÃ¤nger ein Versicherter Ã¼ber die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus die Rente nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber eine spÃ¤tere Inanspruchnahme der Rente grundsÃ¤tzlich durch einen hÃ¶heren Zugangsfaktor honorieren will. Die Rechtsansicht der Beklagten zur Ausdehnung des belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraums Ã¼ber das 65. Lebensjahr hinaus bis zur Rentenantragstellung steht im Widerspruch zum dargestellten

gesetzgeberischen Anliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Die Sprungrevision war nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen. Die Rechtssache hat grundsÃ¤tzliche Bedeutung. Bislang ist nicht entschieden, ob die fÃ¼r die Arbeiterrentenversicherung zustÃ¤ndigen Senate des Bundessozialgerichts (5. und 13. Senat) der Rechtsprechung des 4. Senats zur Berechnung des belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraums mit dem Erwerb des Rentenstammrechts folgen. Die Sprungrevision war daher zuzulassen.

Erstellt am: 22.04.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024